



Entwässerungsbetrieb

Lutherstadt Wittenberg

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg (Ausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 372, 374), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) und aufgrund des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg vom 15.12.2006 in der Fassung der dritten Fortschreibung vom 04.01./ 13.07./ 03.09.2021 (in Kraft getreten mit Teilgenehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Wittenberg vom 07.09.2021), hat der Stadtrat der Stadt Wittenberg in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Lutherstadt Wittenberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179). Er nimmt für die Lutherstadt Wittenberg als Aufgabenträger die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) wahr. Hierzu betreibt der Entwässerungsbetrieb eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser),
 - b) zentralen Ableitung von vorgeklärtem Abwasser,
 - c) dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
 - d) Ableitung von Niederschlagswasser in den Ortsteilen gem. Anlage 1 – entspricht Tabelle 1a der 3. Fortschreibung ABK 2021-2026.

2. Der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a WG LSA Abwasser aus der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

1. Die in der Anlage 2 – entspricht Tabelle 15 der 3. Fortschreibung ABK 2021-2026 - als Bestandteil dieser Satzung aufgeführten Grundstücke, welche im Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend ausgewiesen sind, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und die Beseitigung des auf diesen Grundstücken in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

2. Die in der Anlage 3 – entspricht Tabelle 14 der 3. Fortschreibung der ABK 2021-2026 - als Bestandteil dieser Satzung aufgeführten straßen- bzw. ortsweise zusammengefassten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre laut Abwasserbeseitigungskonzept des Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

4. Hinweis: Soweit mit dieser Satzung Schmutzwasser oder Schlamm wirksam aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Entwässerungsbetriebes ausgeschlossen wird, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt.

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungs- und Übertragungsbescheide, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in Bestandskraft erwachsen und noch nicht infolge zeitlicher Befristung abgelaufen sind, gelten bis zum Ablauf der Befristung oder bis zur anderweitigen Aufhebung fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

1. Der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
2. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird mit Inkrafttreten der jeweiligen Änderungssatzung wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

(Zugehör)
Oberbürgermeister

(Siegel)